Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Haag i. OB
Hundesteuerfestsetzung für das Jahr 2019

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Bescheide wird hiermit auf der Grundlage der Hundesteuersatzung des Marktes Haag i. OB vom 13. Juli 2006 die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Hundesteuerbescheid erhalten, die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Höhe und Fälligkeitstermine der Hundesteuer sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Steuerbescheid. Die Steuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Haag i. OB, Markplatz 7, 83527 Haag i. OB eingesehen werden. Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (bei mehreren Adressaten, müssen alle einer Klageerhebung zustimmen) (siehe2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Markt Haag i. OB, Marktplatz 7, 83527 Haag i. OB einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Haag i. OB) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Bayerstr. 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Haag i. OB) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen,** ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbelehrung:

- Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder den Steuermessbetrag richten, sind ausschließlich im Rechtsverfahren gegen den Steuermessbescheid beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.
- Durch Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Vollziehung des Steuerbescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehoben.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S.390) wurde ein fakultatives Widerspruchverfahren eingeführt, dass eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Alternative 1: Die Widerspruchseinlegung und Klageerbhebung in elektronischer Form (z.B. durch e-Mail) ist unzulässig.
- Alternative 2: Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerbhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Haag i. OB, 15.01.2019
Markt Haag i. OB

Ausgehängt am: 18.01.2019
Abgenommen am: 01.02.2019

Schätz
Erste Bürgermeisterin